

35. Mitteilungsblatt Nr. 51

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2021/2022
35. Stück; Nr. 51

CURRICULA

51. Curriculum für den Universitätslehrgang „Klinisch-
akademisches Psychotherapeutisches Propädeutikum (KAPP) und
Medical Humanities“

51. Curriculum für den Universitätslehrgang „Klinisch-akademisches Psychotherapeutisches Propädeutikum (KAPP) und Medical Humanities“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 24.6.2022 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 16.2.2022 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Klinisch-akademisches Psychotherapeutisches Propädeutikum (KAPP) und Medical Humanities“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf vier Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Der Universitätslehrgang verbindet die Inhalte des Psychotherapeutischen Propädeutikums und damit die Befähigung zur Zulassung zum Psychotherapeutischen Fachspezifikum, mit erforderlichen Kenntnissen aus dem Bereich der Psychosozialen-, Psychosomatischen und/oder Psychotherapeutischen Medizin. Weiters bietet er Möglichkeiten zur Erweiterung der eigenen Kompetenzen im medizinischen und psychosozialen Bereich.

Die frühzeitige psychotherapieorientierte Erkennung und die künftigen fachspezifischen Behandlungsmöglichkeiten psychischer Krankheiten oder Störungen bzw. psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten und Leidenszustände, haben gesellschaftliche Relevanz. Darüber hinaus sollen Grundlagen für die Fähigkeit zur Erforschung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit unter wissenschaftlichen Anspruch gestellt werden.

§ 2 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang „Klinisch-akademisches Psychotherapeutisches Propädeutikum und Medical Humanities“ vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolventinnen und Absolventen für eine Weiterqualifizierung oder für eine Beschäftigung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:

- Psychotherapeutische Medizin
- Psychotherapie

Auf Grund der beruflichen Anforderungen werden im Universitätslehrgang „Klinisch-akademisches psychotherapeutisches Propädeutikum und Medical Humanities“ Qualifikationen in den folgenden Kategorien vermittelt:

- Die AbsolventInnen verfügen über Kenntnisse aus den Grundlagen und Grenzbereichen der Psychiatrie und Psychotherapie.
- Die AbsolventInnen erarbeiten sich Kenntnisse über Grundlagen der Forschungs-, und Wissenschaftsmethodik und sind in der Lage diese für die eigene Praxis anzuwenden.

- Die AbsolventInnen verfügen über neuere Kenntnisse aus den Bereichen der Psychosomatik und Genese psychischer und psychiatrischer Erkrankungen und können dieses Wissen mit der eigenen Behandlungspraxis in Verbindung bringen.
- Die AbsolventInnen verfügen über Kenntnisse zu Fragen der Ethik und Recht in Psychotherapie, Psychiatrie und Medical Humanities und sind in der Lage konkrete Problemstellungen vor diesem Hintergrund zu reflektieren und begründend zu beurteilen.
- Die Absolvent*innen erwerben Kompetenzen im Bereich Diversity in der Psychotherapie und Gender Medizin und sind befähigt den Zusammenhang zwischen den Kerndimensionen der Diversität und dem Gesundheitszustand einzuschätzen.
- Die Absolvent*innen können mit Patient*innen unabhängig von ihrem sozioökonomischen und kulturellen Hintergrund, ihrer Geschlechtsidentität, ihrem Lebensalter, ihrer Generation, ihrer Hautfarbe, ihrem Aussehen/Erscheinungsbild, ihrer physischen und psychischen Fähigkeiten, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Weltanschauung und Religion respektvoll umgehen und kommunizieren.
- Die AbsolventInnen verfügen über die Kompetenz komplexe fachliche Fragestellungen in der Krankenbehandlung zu erkennen und ggf. aufgrund der bisherigen Ausbildung auch spezifische Behandlungsentscheidungen aufzuzeigen.
- AbsolventInnen werden im Lauf des Lehrgangs befähigt ganzheitlich und interdisziplinär zu denken und zu handeln. Sie können kreative Lösungswege vorschlagen und diese kritisch bewerten.

§ 3 Partneruniversitäten / Kooperationen

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 56 Abs. 4 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Verein Personenzentriertes Lernen, psychosoziale Bildung und Weiterbildung, der Zweigverein der Vereinigung Rogerianische Psychotherapie, durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester und hat einen Umfang von 140 ECTS-Punkten. Davon sind 81 ECTS-Punkte für die Pflichtlehrveranstaltungen in den Modulen A-E und 20 ECTS-Punkte für das LINE-Element, 24 ECTS für das Praktikum (inkl. Supervision und Selbsterfahrung), 13 ECTS-Punkte für die schriftliche Masterarbeit, 1 ECTS-Punkt für die Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“) und 1 ECTS-Punkt für die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 10 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 6 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.
- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Für Literaturrecherche und Bearbeitung von Fachliteratur sind Basiskenntnisse der englischen Sprache Voraussetzung.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
- a) ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS (oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Studium) in einer der folgenden Disziplinen:
 - Humanmedizin
 - Zahnmedizin
 - Bildungswissenschaft
 - Philosophie
 - Jus
 - Wirtschaft
 - Geistes- und Kulturwissenschaften
 - Lehramt an höheren Schulen
 - Psychologie
 - Publizistik
 - b) *oder* einen abgeschlossenen Fachhochschul-Masterstudiengang in einer der folgenden Disziplinen:
 - Soziale Arbeit
 - Gesunden- und Krankenpflegefachdienst
 - Medizinisch-technischer Dienst
 - Pädagogische Akademie
 - Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung
 - Kurzstudium bzw. Hochschullehrgang Musiktherapie
 - c) und mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:
 - Psychosoziales Feld
 - Gesundheitsberufe
- Als „einschlägig“ werden berufliche Tätigkeiten verstanden, bei denen die Arbeit mit kranken oder leidenden Menschen im Vordergrund stehen.
- (7) Die StudienwerberInnen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch den/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.

Die StudienwerberInnen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache,

Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch den/die wissenschaftliche Lehrgangleiter/in nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.

- (8) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (9) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (10) Der/Die wissenschaftliche Lehrgangleiter/in überprüft die Eignung der BewerberInnen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (11) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der/Die wissenschaftliche Lehrgangleiter/in legt die maximale Zahl der TeilnehmerInnen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (12) Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Beginn des Universitätslehrgangs können nur von dem/der Curriculumdirektor/in nach Vorschlag des/der wissenschaftlichen Lehrgangleiters/in genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (13) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des/der wissenschaftlichen Lehrgangleiters/in nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der BewerberInnen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Alle BewerberInnen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Aufnahmeverfahren erfolgreich zu absolvieren. Für dieses Aufnahmeverfahren werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen herangezogen und ein persönliches Aufnahmegespräch (entweder persönlich oder mittels Telefon-/Videokonferenz etc.) durchgeführt.
 - a. Der schriftlichen Bewerbung sind Unterlagen gemäß §5 beizulegen.
 - b. Im persönlichen Aufnahmegespräch („Interview“) werden Motivation und Zielsetzung des/der Bewerbers/in sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt.
- (2) Der/Die wissenschaftliche Lehrgangleiter/in prüft die eingereichten Unterlagen und führt ein persönliches Gespräch. Ausschlusskriterien sind: keine Eigenberechtigung, fehlende Reifeprüfung, Deutschkenntnisse geringer als C1.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 7 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang setzt sich wie folgt zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV-Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbststudium ³	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul A1/1 Grundlagen der Psychotherapie I		30	140	7	
Geschichte der psychotherapeutischen Schulen	VS	10	60	3	Schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Verhaltenstherapeutische Schulen	VS	10	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Systemische Schulen	VS	10	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Modul A1/1 führt in die Geschichte der Psychiatrie und Psychotherapie und in die Theorie, der in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Methoden ein (Cluster: verhaltenstherapeutisch, systemisch). Verschiedene Settings (Einzel-, Paar-, Gruppen-, Familientherapie), therapeutische Kurz-, und Langzeitmethoden werden vorgestellt.

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare

Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | VE = Vorlesung verbunden mit Übungen und verbunden mit Seminar

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul A 1/2 Grundlagen der Psychotherapie II		20	120	6	
Tiefenpsychologische Schulen	VS	10	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Humanistische Ansätze	VE	10	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Modul A1/2 führt in die Geschichte der Psychiatrie und Psychotherapie und in die Theorie, der in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Methoden ein (Cluster: psychodynamisch, humanistisch). Verschiedene Settings (Einzel-, Paar-, Gruppentherapie), therapeutische Kurz-, und Langzeitmethoden werden vorgestellt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul A2 Persönlichkeitstheorien		5	60	3	
Persönlichkeitstheorien Forensik und Gutachten	VO	5	60	3	Schriftliche Leistungsüberprüfung (LV-Prüfung)

In diesem Modul werden einige Persönlichkeitstheorien, wie auch Emotions-, und Kognitionstheorien näher vorgestellt. Die Persönlichkeit des Menschen und ihre Entwicklung sind wichtige Forschungsgebiete in der Psychologie, Pädagogik und Psychotherapie. Viele verschiedene Theorien wurden entwickelt, um die Persönlichkeit zu verstehen und zu erklären. Kenntnisse zu den Grundlagen der Forensik und Gutachtenerstellung werden vermittelt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul A3 Allgemeine und Entwicklungspsychologie		20	125	6	
Allgemeine und Entwicklungspsychologie	VS	20	125	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Das Modul vermittelt Kenntnisse zu den Grundlagen seelischer Funktionen und Kenntnisse zu Entwicklungsvorgängen und Entwicklungsstörungen im bio-psycho-sozialen (Krankheits-)Modell. Unter Berücksichtigung genetischer, somatischer, psychischer und sozialer Komponenten – einschließlich geschlechtsspezifischer Besonderheiten – und unter Einbeziehung wesentlicher entwicklungspsychologischer Faktoren diverserer Paradigmen (psychodynamisch, lerntheoretisch, humanistisch, systemisch) werden nosologische Kenntnisse vermittelt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul A4 Behinderung und Rehabilitation		5	60	3	
Behinderung und Rehabilitation	VS	5	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Das Modul vermittelt Kenntnisse zur Früherkennung, Frühförderung, Rehabilitation und Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Grundlagen der interdisziplinären Kooperation werden vermittelt. Diagnose, Prävention psychosomatischer Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter werden wie auch ein Überblick über entsprechende Therapieoptionen/psychosomatisch-psychosoziale Rehabilitationsoptionen vermittelt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul A5 Klinisch psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Begutachtung		20	130	7	
Klinisch psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Begutachtung	VS	5	35	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Ausgewählte Tests	SE	5	35	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Erstgespräch und diagnostische Urteilsbildung	UE	10	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Das Modul vermittelt Grundlagen der klinisch psychologischen und psychotherapeutischen Diagnostik und gibt eine Einführung in die Begutachtung für alle Altersstufen sowie Grundlagen der Begutachtung (einschließlich Forensik). Es werden Definitionen und Methoden der klinisch psychologischen Diagnostik vorgestellt, sowie Grundlagen zur Begutachtung. Diagnostik und Intervention bei psychosomatischen, emotionalen und Verhaltensstörungen im Kindesalter einschließlich der frühkindlichen Beziehungsstörungen werden vermittelt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul A6 Psychosoziale Interventionsformen		28	90	4	
Psychosoziale Hilfe und Institutionen	VS	18	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Spezielle Interventionsformen	UE	10	50	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Für professionelle psychosoziale Intervention gelten, im Gegensatz zur Hilfe im sozialen Netz durch Freunde und Familie, auf Basis einer Nosologie definierte Behandlungskonzepte. In diesem Modul werden die wichtigsten Konzepte erläutert (z.B. Krisenintervention, Mediation, Selbsthilfegruppen, Helferkonferenzen, ambulante und stationäre Versorgung). Das Modul beschäftigt sich mit institutionalisierter psychosozialer Hilfe, die in verschiedenen Beratungsstellen vor allem in multiprofessioneller Kooperation und auf Basis gesetzlich geregelter Rahmenbedingungen erfolgt. Lösungsorientierte und störungsspezifische Therapieansätze bei psychischen Leidenszuständen (Depression, Angst, Persönlichkeitsstörungen, Sucht, Posttraumatische Belastungsstörung) werden vorgestellt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul B1 Grundlagen der Medizin		16	160	7	
Medizinische Grundlagen und Terminologie und biologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	VO	6	80	3	Schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Psychosomatik	SE	5	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Gerontopsychotherapie	SE	5	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul bietet eine Einführung in die medizinische Fachsprache anhand eines Abrisses über anatomische, physiologische und pathologische Vorgänge im menschlichen Körper und deren Wirkweise auf das Erleben und Verhalten. Weiters vermittelt es eine Einführung in die Psychosomatik (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) unter besonderer Beachtung der Essstörungen, Schmerz-, und somatischen Belastungsstörungen. Kenntnisse der Palliativmedizin und der Schmerztherapie werden vermittelt. Das Modul beschäftigt sich auch mit Themen der Altersforschung, Gender-Forschung, auftretende Krisen und Störungsbilder der Lebensspannenentwicklung und Krisen. Die LV Psychosomatik kann durch Fallarbeiten inklusive reflective writing und Balintarbeit ergänzt werden.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul B2 Grundlagen der Psychiatrie		38	160	8	
Psychiatrie – Einführung	VS	12	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Psychopathologie	VS	13	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Kinder- und Jugendpsychiatrie	VS	13	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul vermittelt einen einführenden Überblick über das Fachgebiet der Psychiatrie. Kenntnisse der Grundlagen der Kinder-, und Jugendpsychiatrie unter besonderer Berücksichtigung von somatischen Reifungsprozessen werden vermittelt. Psychopathologie, Symptomatologie, Verläufe, Therapie und Epidemiologie der Alters- und Entwicklungsstufen, verschiedener Geschlechter und unterschiedlicher Personengruppen (z.B. Personen mit Migrationsgeschichte, etc.) sowie Ätiologie und Pathogenese der psychiatrischen und psychosomatischen Erkrankung des Kindes-, und Jugendalters unter genetischen somatischen, psychischen und sozialen Komponenten werden vorgestellt. Es wird ein Überblick über die psychiatrische Versorgungslandschaft gegeben sowie über rechtliche und ethische Aspekte der Unterbringung nach Unterbringungsgesetz.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul B 3/4 Psychotherapie und Psychopharmaka		15	140	7	
Psychopharmaka	VO	5	40	2	Schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Psychotherapie und Medikation	VS	5	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Erste Hilfe und Krisenintervention in der Praxis	VS	5	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul stellt eine Einführung in die Themen Psychopharmaka sowie Psychotherapie und Kombinationsbehandlung dar. Es beinhaltet die historische Entwicklung der Psychopharmaka, die geschlechtsspezifischen Unterschiede beim Einsatz von Medikamenten, wie auch eine kritische Auseinandersetzung der Anwendung bei psychischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Kenntnisse zu gesundheitsfördernden Maßnahmen in Bezug auf psychische Störungen und Erkrankungen, mit besonderer Beachtung von Krisensituationen und medizinischen Notfällen, die in der Praxis auftreten können, werden vorgestellt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul C Wissenschaftstheorie und Forschungspraxis		18	200	10	
Wissenschaftstheorie	VS	5	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Qualitative Forschungsmethoden	VS	4	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Quantitative Forschungsmethoden	VS	4	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Psychotherapieforschung	VS	5	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Das Modul beschäftigt sich mit Wissenschaftstheorie, fragt also nach dem Entstehungsprozess des Wissens, nach seiner Begründung, nach seinen Bedingungen und Voraussetzungen. Standardisierte und strukturierte Erhebungselemente werden vorgestellt und erprobt. Spezielle psychiatrische/psychologische Testverfahren und Beurteilung und Bewertung von Befunden werden eingeübt. Zusätzlich zu naturwissenschaftlichen Methoden werden geistes- und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden vermittelt, sowie deren erkenntnistheoretische Relevanz für eine adäquate Prozess-Outcome-Forschung, wie auch für konzeptuelle Forschung erörtert.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul D/E Ethik und Recht		54	280	13	
Grundlagen der Ethik	SU	10	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Ethische Probleme in der Praxis	UE	24	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Rechtliche Rahmenbedingungen	VO	15	140	6	Schriftliche Leistungsüberprüfung
Institutionelle Rahmenbedingungen	VO	5	60	3	schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Das Modul behandelt ethische Problemstellungen in der Psychotherapie und psychotherapeutischen Medizin. Das Verhältnis von Gesundheit und Krankheit im Methodenvergleich werden vorgestellt, sowie Grundlagen der Dokumentation und Haftung, Kenntnisse zu den rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen (Sozial-, Fürsorge, Sozialversicherungssystem etc.) und Maßnahmen zur PatientInnensicherheit werden vermittelt. Grundlagen der Auseinandersetzung Kommunikation mit besonders vulnerablen Personengruppen werden vermittelt und Grundlagen der multidisziplinären Koordination und Kooperation, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen und Möglichkeiten der Rehabilitation werden vorgestellt.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
LINE-Element Scientific thinking in medicine and medical humanities und Wissenschaftliches Arbeiten (WA)		170	400	20	
WA-1 Kommunikation/ Intervention, deeskalierende Gesprächsführung	SK	20	20	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
WA-2 Reflective Writing	SK	10	50	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
WA-3 Fallarbeit: WA-3a Balintarbeit ⁴ oder WA-3b Interaktive Fallarbeit	SK	40	80	4	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
WA-4 Krankheit und Krankheitserleben	SK	40	90	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Psychohygiene Stressmanagement	SK	20	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Entspannungstechniken	SK	20	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Vorbereitung Masterarbeit- Reflexion Praktikum	SK	20	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung

Erfahrungen im psychosozialen bzw. klinischen Feld wie z.B. Erstellen von Anamnesen, Befunden, Verwendung standardisierter und strukturierter kinder-, jugend- und erwachsenenpsychiatrischer und psychotherapeutischer Erhebungsinstrumente werden geübt und reflektiert. Erfahrungen mit Konzepten, Arbeitsweisen und der Zusammenarbeit mit kooperierenden Berufsgruppen und

⁴ WA-3a Balintarbeit kann nur mit einem abgeschlossenen Medizinstudium belegt werden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss WA-3b interaktive Fallarbeit belegt werden

fachrelevanten Einrichtungen und Diensten, mit Diagnosestellungen, Behandlungsmethoden, Indikationsstellungen werden ermöglicht. Klinische Entscheidungs(findungs)prozesse werden unter Berücksichtigung von Erlebens- und Verarbeitungskapazität seitens der/s PatientIn sowie des Behandlungsteams vermittelt und geübt. Diesbezügliche Stressprophylaxe und Resilienzstärkung wird vermittelt. Professionelles Handeln wird durch fallrekonstruktive Kompetenz wie auch durch im „reflective writing“ geübte Verschriftlichung des biographisch-selbstreflexiven Wissens und in der Balint-/oder Interaktiven Fallarbeit geschulte Kompetenz ermöglicht. Die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen anthropologischen Prämissen der Grundberufe in Absprache mit der Lehrgangslleitung. Differenzierungen zwischen objektiven Befunden und subjektivem Krankheitserleben werden anhand von Pathobiographien (Musik, Literatur) reflektiert. Die Fallarbeit oder die Reflexion zum Praktikum (Vorbereitung für die Masterthese) kann in die Masterarbeit einfließen.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Praktikum				24	
Praktikum	PR	mind. 480 Echt-Stunden		21	Praxis- bzw. Praktikumsbericht
Selbsterfahrung	PR	50 Echt-Stunden		2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Supervision	PR	20 Echt-Stunden		1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Praktische Tätigkeit im klinischen bzw. psychosozialen Feld im Ausmaß von mind. 480 Echtstunden

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module A-E	269	81
Line-Element „Wissenschaftliches Arbeiten / Forschungsmethoden /Begleitende Reflexion - Scientific thinking in medicine and medial humanities“	170	20
Praktikum	-	21
Supervision, Selbsterfahrung	-	3
Mündliche kommissionelle Abschlussprüfung		1
Verteidigung der Masterarbeit ("Masterprüfung")	-	1
Masterarbeit	-	13
GESAMT		140

§ 8 Praxis

Praktische Tätigkeit im klinischen bzw. psychosozialen Feld im Kontakt mit kranken, leidenden, verhaltensauffälligen Personen.

Im Rahmen der Forschungspraxis muss ein Praxis- bzw. Praktikumsbericht erstellt werden. Die Vorgaben an die Erstellung des Berichts lehnen sich an die Vorgaben zur Erstellung der Case Study (siehe: <https://www.meduniwien.ac.at/hp/fileadmin/ulg-psych/2017/CaseStudy-Vorgabe.pdf>) an.

Forschungspraxis und daran anschließende Masterarbeit:

Die praktische Tätigkeit kann auch die Erarbeitung eines konkreten Forschungsdesigns im Berufsfeld umfassen. Die Masterarbeit beinhaltet somit Daten aus dem eigenen Berufsfeld/ der eigenen Organisation, sofern empirisch naturwissenschaftliche Forschungsdesigns gewählt werden. Falls Feldforschungsmethoden, Interviewmethoden, die Methodik der grounded theory gewählt werden, beinhaltet die Masterarbeit Narrative oder Einzelfallbeschreibungen, die im Sinne der „Good Scientific Practice“ anonymisiert bearbeitet werden. In allen Fällen sind die Richtlinien der Forschungsethik zu berücksichtigen.

§ 9 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Auf Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/in entscheidet der/die Curriculumdirektor/in über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelerkennung).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden (Verbot der Doppelverwendung).

§ 10 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine schriftliche Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Die Masterarbeit kann in einer (anderen) Fremdsprache abgefasst werden, wenn der/die Betreuer/in zustimmt.
- (2) Die Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit setzt die Absolvierung der Prüfung(en) bzw. Lehrveranstaltungen der Module A-E voraus.
- (3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den/die Lehrgangsteilnehmer/in die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesondert beurteilbar sind.

- (5) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem/einer Betreuer/in begleitet und bewertet. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des/der Betreuers/in. Die BetreuerInnen müssen die Kriterien analog zu den BetreuerInnen für die Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (6) Als Thema der Masterarbeit ist von dem/der Lehrgangsteilnehmer/in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in festzulegen und muss von dem/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in.
- (7) Masterarbeiten aus dem Bereich Diversity und Medical Humanities sind erwünscht.
- (8) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gelten die Richtlinien zur Abfassung der Masterarbeit in Universitätslehrgängen der Medizinischen Universität Wien.
- (9) Wird die Masterarbeit von dem/der Betreuer/in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

§ 11 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 10 % , (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in.

§ 12 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistung im Universitätslehrgang bestehen aus:
 - Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
 - Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO)
 - Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
 - schriftliche Masterarbeit [und Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)]
 - kommissionelle Abschlussprüfung mit mündlichem Prüfungsteil (z.B. Fallpräsentation) kommissionelle mündliche Abschlussprüfung über den gesamten Lehrinhalt
- (2) **Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO):** Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung

komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (3) Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

- a. **Übungen (UE):** Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
 - b. **Praktika (PR):** Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden
 - c. **Seminare (SE):** Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.
 - d. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SK“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Praktikum“ (siehe oben), der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VS“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Seminar“ und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SU“ die Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Übung“. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VE“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“, „Seminar“ und Übung. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.
- (4) Prüfer/in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung der/die Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Moduls ist den Studierenden bekannt zu geben, welche/r Prüfer/in für die Durchführung der Modulprüfung verantwortlich ist.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä.

durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle o.Ä.) abgefragt werden.

- (6) Die Leiterinnen und Leiter einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (7) Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“): Die schriftliche Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung („Masterprüfung“) vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Masterprüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:
 - positive Absolvierung der Module [A1-E] bzw. positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen,
 - positive Absolvierung des LINE-Elements
 - positive Absolvierung des Praktikums
 - positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit.
- (8) Am Ende des Universitätslehrgangs, d.h. nach positiver Absolvierung der Module A-E sowie des LINE-Elements und des Praktikums bzw. positiver Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen sowie nach positiver Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit und positiv absolvierter Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“), ist eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission vorgesehen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird und folgende Inhalte umfasst:
 - Fachgespräch
 - Überprüfung der Kenntnisse der Fachliteratur
 - Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur
- (9) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den/die Curriculumdirektor/in auf Vorschlag des/r wissenschaftlichen Lehrgangleiters/in gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden. Für die Anerkennung im psychotherapeutischen Propädeutikum muss diese aus mindestens zwei PsychotherapeutInnen bestehen.
- (10) Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (11) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzuweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten

§ 13 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die schriftliche Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“) von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Masterarbeit.

Teil III: Organisation

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung wird für den Universitätslehrgang ein wissenschaftlicher Beirat gemäß §§ 16ff des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge eingerichtet.
- (2) Der Beirat muss mindestens drei Mitglieder umfassen und sollte die Anzahl von fünf Mitgliedern nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der Beirat hat eine ungerade Anzahl an Beiratsmitgliedern aufzuweisen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können einschlägig fachlich und beruflich ausgewiesene Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors. Der Beirat setzt sich aus die für die spezifischen Kompetenzen relevanten wissenschaftlichen Fachgesellschaften und den ausbildungsrechtlich zuständigen FachvertreterInnen zusammen.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Die Vorsitzende des Senats
Univ.Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Sibia